

99008004180002, 99008004180002

elektronischer Identitätsnachweis Aktivierung nachträglich

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121302846/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008004180002, 99008004180002
Leistungsbezeichnung I	elektronischer Identitätsnachweis Aktivierung nachträglich
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Nachgang, elektronischer Personalausweis, PA, ePA, Erstbenutzung, Neuer PA, aktivieren, Personalausweis, nachträglich, Aktivierung, Ausweis-Chip, Perso, Identitätsnachweis, nPA, Chip, Ausweischip, neu, Elektronisch, Pass, Start, Starten, Anschaltung, Ausweis, später, Personaldokument, Online-Ausweisfunktion, Nachhinein, neuer Personalausweis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Personalausweis (008)
Verrichtungskennung	Aktivierung (180)
SDG-Informationsbereich	Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden (Personalausweis, Visum, Pass)
Lagen Portalverbund	Ausweise (1070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.01.2015
Fachlich freigegeben durch	BMI, IT I 4
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_10.html
Teaser	
Volltext	Sie können jederzeit (während der Gültigkeit des Personalausweises) schriftlich gegenüber der Personalausweisbehörde erklären, dass Sie die bisher nicht aktivierte Funktion des elektronischen Identitätsnachweises von nun an nutzen wollen. Die Personalausweisbehörde schaltet dann die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises nachträglich ein.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion
Voraussetzungen	• Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) • Besitz eines Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion
Kosten	EUR 6,00
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.personalausweisportal.de
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Sie können jederzeit (während der Gültigkeit des Personalausweises) schriftlich gegenüber der Personalausweisbehörde erklären, dass Sie die bisher nicht aktivierte Funktion des elektronischen Identitätsnachweises von nun an nutzen wollen. Die Personalausweisbehörde schaltet dann die Funktion des elektronischen Identitätsnachweises nachträglich ein.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	elektronischer Identitätsnachweis Aktivierung nachträglich